



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

5/5v - 201105

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. November 2010
GZ 301.271/002-5A4/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasser-
straßenverwaltung - Wasserstraßengesetz geändert wird
(Wasserstraßengesetznovelle 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. November 2010
GZ 301.271/002-5A4/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasser-
straßenverwaltung - Wasserstraßengesetz geändert wird
(Wasserstraßengesetznovelle 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 19. Oktober 2010, GZ BMVIT-554.025/0019-IV/W1/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung - Wasserstraßengesetz geändert wird (Wasserstraßengesetznovelle 2010), und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. In inhaltlicher Hinsicht:

Die beabsichtigte Neuregelung (§ 11a in der Fassung des Entwurfs) würde die Veräußerung der in Anlage 2 zu § 11b Abs. 1 des Entwurfs bezeichneten Bundesliegenschaften auch in dem Fall, dass deren Wert 4 Mill. EUR übersteigt, ohne weitere bundesgesetzliche Ermächtigung zulassen und wäre gegenüber § 64 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 3 und Abs. 7 BHG und Art. IX Abs. 1 Z 1 BFG 2010 als Spezialvorschrift zu qualifizieren. Es ist auch nicht eindeutig geregelt, ob die Veräußerung und der Erwerb von Liegenschaften an die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen gebunden ist; lediglich aus der Vollzugsklausel (§ 32 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs) könnte abgeleitet werden, dass einvernehmliches Vorgehen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Finanzen erforderlich ist.

Unklar ist auch, warum im Falle des rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Liegenschaften durch die via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. die Grund-



GZ 301.271/002-5A4/10

Seite 2 / 2

buchsordnung aufgrund einer bloßen Anzeige ohne Vorlage weiterer Urkunden hergestellt werden sollte (§ 11a Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs i.V.m. § 11 Abs. 4).

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Für das Fruchtgenussrecht soll - gemäß Erläuterungen - im Fruchtnießungsvertrag ein an den Bund zu leistendes Entgelt von 30 % der Nettoeinnahmen, zumindest 250.000 EUR, festgesetzt werden. Der Entwurf geht davon aus, dass die Einräumung des Fruchtgenussrechts dem Bund, der bisher jährlich nach Abzug der Verwaltungskosten rd. 210.000 EUR erlöste, eine kurzfristige Erhöhung der jährlichen Einnahmen um etwa 40.000 EUR verschaffen wird. Des Weiteren wird das Fruchtgenussrecht als potenziell steigerungsfähige Finanzierungsgrundlage für die via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. gesehen. Dazu ist anzumerken, dass die beabsichtigte Festlegung eines Fruchtgenussentgelts von 30 % der Einnahmen, mindestens jedoch 250.000 EUR, erheblich höhere Liegenschaftserträge als bisher voraussetzen würde. Worauf sich die Annahme einer erheblichen Ertragssteigerung bei Bewirtschaftung durch dasselbe Unternehmen gründet, lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: